

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

|                                                                                                |                                                                         |                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Preise der Anzeigen:<br>Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,<br>Reklamezeile 50 Pfg. | Aufgabenstellen:<br>In Diez: Rosenstraße 26.<br>In Ems: Admerstraße 95. | Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,<br>Ems und Diez. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|

Nr. 28

Diez, Freitag den 2 Februar 1917

57 Jahrgang

## Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgbl.-Nr. 1636.

Coblenz, den 29. Januar 1917.

### Bekanntmachung.

Um Kundgebungen, die der ernsten Zeit nicht entsprechen, während der bevorstehenden Karnevalstage vorzubeugen, verbiete ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein während der Zeit vom 15. bis 21. Februar 1917:

1. Den gewerksmäßigen Ausschank von Branntwein (Spirituosen) aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben,
2. die Veranstaltung von Versammlungen und Sitzungen, auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt,
3. das Tragen von Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen,
4. die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vorträge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen,
5. den Verkauf von Confetti, Luftschlangen und anderen Karnevalsartikeln.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein**

**Der Kommandant:**

v. Luftwald,  
Generalleutnant.

Kriegsministerium.

### Bekanntmachung

Nr. W. III. 4000/12. 16. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

#### Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

a) aller Natron- (Sulfat-) Zellstoff,

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

alters unter Verwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,

- c) alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b allein oder unter Mitverwendung von Fasertoffen hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen\*\*).

\*\* Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U. vom 10. November 1916.

## § 2.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

## § 3.

### Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierflachgarn, jedoch nur zur Herstellung von Papierrundgarn.
4. Die Lieferung von Papierrundgarn, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a und der Bedingung zu b dieser Ziffer.

a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Ueberführen nach einer eigenen Weberei oder nach einem sonstigen eigenen garnverarbeitenden Betriebe.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Bordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahme-Stelle [Bordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Verarbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

- b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, die im Vormonate gegen Belegschein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4 a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

## § 4.

### Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfat-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorgegeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 c),
  - a) zu Papierflachgarn,
  - b) zu Papierrundgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

## § 5.

### Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, zu richten.

## § 6.

### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1917.

**Stellv. Generalkommando XVIII A. R.**

Coblenz, den 1. Februar 1917.

**Kommandantur der Festung  
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 1441/1. 17.

## Bekanntmachung

über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), folgende Verordnung erlassen:

## § 1.

Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren maßgebend.

## § 2.

Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein beigelegt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,

2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

### § 3.

Wer gewerbsmäßig Bestellungen auf Ausbesserungen von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Aushang zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Berechnung für Besohlen und Flecken ergibt.

### § 4.

Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die auf dem Aushang (§ 3) verzeichneten Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise.

### § 5.

Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

### § 6.

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

### § 7.

Der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) liegt es ob, allgemeine Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren aufzustellen. Sie hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern.

### § 8.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

### § 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein nicht beifügt;
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitschein beifügt, während, daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist,
3. wer für Ausbesserungen von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitschein angeführten Preis fordert oder annimmt,
4. wer, nachdem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preise auszeichnet und mit dieser Auszeichnung zur Ablieferung bringt,
5. wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt.

### § 10.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) gelten entsprechend für die Ausführung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.

### § 2.

Die Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

I. 724.

Diez, den 30. Januar 1917.

## An die Ortspolizeibehörden des Kreises

Aus den Ergebnissen der Mückenbekämpfung in Preußen in den Jahren 1914 und 1915 geht hervor, daß an vielen Orten die verschiedenen Mittel der Mückenbekämpfung mit gutem Erfolge Anwendung gefunden haben. Leider haben aber infolge des Kriegsausbruchs die getroffenen Maßnahmen nicht überall mit dem wünschenswerten Nachdruck durchgeführt werden können, oder sind sogar wieder eingestellt worden. Das ist im Interesse der Volksgeundheit zu bedauern. Denn gerade infolge des Krieges ist es an vielen Orten Deutschlands wieder zu einer Einschleppung von Malaria aus dem Auslande gekommen, und es droht somit, da die Malaria mücke sich fast in allen Teilen Deutschlands findet, ein stärkeres Wiederaufflackern dieser bei uns schon fast ganz verschwundenen Krankheit.

Ich erlaube daher ergebenst, die weitere Durchführung der Mückenbekämpfung mit allem Nachdruck zu fördern, soweit es während des Krieges möglich ist. Als ein wichtiges, bisher anscheinend nicht angewandtes Mittel zur Vernichtung der Mücken wird auch das Umwenden des trockenen Laubes bei Frostwetter in der Umgebung menschlicher Wohnungen empfohlen, wodurch die dort überwinterten Mücken durch Erfrieren zu Grunde gehen.

Bei der gemäß meiner Verfügung vom 20. Juli 1911, I. 6544, Kreisbl. Nr. 171, alljährlich zum 1. Dezember vorgeschriebenen Berichterstattung sind etwaige Fälle von Malaria, die auf Stiche der Anopheles-Mücken zurückzuführen sind, mitzuteilen.

Der Landrat.  
J. B.  
Bimmermann.

## Betr. Förderung des Einschlags und der Abfuhr von Holz.

Die zuständigen Dienststellen zur Förderung des dringend notwendigen Einschlags und der Abfuhr des in erster Linie für die Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar notwendigen Kuchholzes aus dem Walde haben folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bei der Verteilung der Kriegsgefangenen sind diejenigen Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihrer zum Einschlag von Kuchholz bedürfen.

2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitgebern belassen werden.

3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von Seiten der Behörden auf die in der Nähe des Waldes wohnenden Gespannhalter dahin einzuwirken, daß sie sich nach Kräften an der Kuchholzabfuhr beteiligen.

4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden, bei der Abgabe von Beutepferden usw. vorzugsweise solche Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichten, Kuchholzfuhren zu leisten.

5. Die Aushebung der zur Kuchholzabfuhr schon verwendeten oder nachweisbar verpflichteten Pferde hat bis zum 31. März 1917 zu unterbleiben.

6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des unmittelbaren Heeresbedarfes — mit Ausnahme von Brennholz — verwendeten Pferden wird bis zum 15. März d. J. eine um 1½ Pfund täglich verstärkte Ration bewilligt.

7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich, wenn es sich um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papierholz, Kistenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Militärpferde für die Kuchholzabfuhr gestellt.

8. Schreitet die Kuchholzabfuhr trotzdem nicht genügend fort, so soll bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes die Fährleistung auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gefordert werden.

9. Den Anträgen der Gespannhalter auf Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Holzfuhrleute soll tunlichst entsprochen werden.

10. Für die zur Kuchholzabfuhr eingestellten Kraftwagen, wie u. a. auch von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft in Berlin, Unter den Linden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem Felde zurückkehrende Kraftfahrzeuge instand setzt und verwertet, angekauft oder gemietet werden können, soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Öl, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im freien Handel nicht erhältlich, ist die Ueberweisung bei der königlichen Inspektion des Kraftfahrzeugwesens zu beantragen.

11. Das zum Bau und Betrieb von Kuchholzabfuhrbahnen erforderliche Material kann, wenn im freien Handel nicht erhältlich, von der königlichen Inspektion der Eisenbahntruppen erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen verkaufen oder noch verfügbare fremde Bestände nachweisen wird. Bei Beschaffung neuen Materials ist Bezugsschein der Inspektion für die Ueberweisung notwendig. Die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe wird auch hier anerkannt werden.

Der Landrat.

## Betr. Ablieferung von gesammelten Buchedern.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden wiederholt ersucht, die gesammelten Buchedern bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. zur Abnahme anzumelden.

Der Vorsitzende des Kreislandrats.

## An die Herren Bürgermeister

in Attenhausen, Becheln, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Eisinghofen, Ergeshausen, Flacht, Freindiez, Hahnstätten, Heistenbach, Holzappel, Jßelbach, Kaltenholzhäusen, Kachelnboogen, Kemmenau, Klingelbach, Kirdorf, Langenscheid, Laurenburg, Niederneifen, Niedertiefenbach, Oberneifen, Redenroth, Roth, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Winden und Zimmerschied.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 13. Januar ds. Jrs., J.-Nr. II. 556, betr. Ablieferung der noch in Ihrer Gemeinde vorhandenen Kohlraven und ersuche um Erledigung binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreislandrats.

## Sammlung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Geisenheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in Kleingärten und im Felde, am

Freitag, den 2. Februar ds. Jrs., abends 7½ Uhr in Hirschberg in der Wirtschaft Schmidt,

Samstag, den 3. Februar ds. Jrs., vormittags 9 Uhr ebendasselbst (Fortsetzung)

je einen Vortrag nebst Unterweisung über  
**Kriegs-Gemüsebau**  
halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages, gerade in der jetzigen Kriegszeit, laße ich, namentlich die Frauen und Mädchen zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch der Nachbargemeinden ersuche ich, dies sozgleich in ihrer Gemeinde bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat: Duderstadt.

## Nichtamtlicher Teil.

### Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Bildung eines Nationalausschusses für Frauenarbeit. Einem Rufe des Kriegsamts folgend, sind in Berlin Vertreter einer großen Anzahl von führenden Frauenvereinen, von Fürsorge- und anderen Organisationen, die sich die Kriegswohlfahrtspflege für arbeitende Frauen und deren Familien zur Aufgabe machen, ferner Vertreter der organisierten weiblichen Arbeiterschaft selbst zur Bildung eines Nationalausschusses für Frauenarbeit im Kriege unter dem Vorsitz von Generalleutnant Gröner zusammengetreten. Ihre Majestät die Königin hat das Protektorat über die neue Organisation übernommen. Ueber die Zusammenfassung des Ausschusses im einzelnen und die besondere Organisation, die das Kriegsamt für die Zusammenarbeit mit den in dem Ausschusse vertretenen Verbänden und Vereinen geschaffen hat und über die Aufgaben und Ziele, die das Kriegsamt sich auf dem Gebiete der Organisation der Frauenarbeit gesteckt hat, werden demnächst eingehende Mitteilungen erfolgen.

Herausgegeben für die Schriftleitung Richard Hein, Das Amt.